Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1390

20. 12. 77

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

A. Zielsetzung

Durch das vorliegende Übereinkommen soll verhindert werden, daß Rundfunk- und Fernsehsendungen der Rundfunkanstalten über Satelliten von anderen Sendeunternehmen abgenommen und unbefugt weitergesendet werden.

B. Lösung

Den Ursprungsunternehmen, die die Sendung über Satelliten veranlassen, soll in Ausführung des Übereinkommens ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht gewährt werden, das ihnen das ausschließliche Recht gibt, die Satellitensendung weiterzusenden. Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung unbefugter Weitersendungen soll, wie dies beim Urheberrecht und den mit ihm verwandten Schutzrechten üblich ist, eine Verletzung auch strafrechtlich verfolgt werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 420 00 — Üb 60/77

Bonn, den 20. Dezember 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher, englischer und französischer Sprache und die Denkschrift zu dem Übereinkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 452. Sitzung am 25. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Übereinkommen

Dem in Brüssel am 21. Mai 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ausschließliches Recht zur Weitersendung

(1) Sendeunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens haben das ausschließliche Recht, Sendungen, die zur Ausstrahlung an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und die sie über außerirdische, zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtungen (Satelliten) an andere Sendeunternehmen übertragen, an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit weiterzusenden. Das Recht erstreckt sich nicht auf Weitersendungen, die unmittelbar oder mittelbar auf einer mit Einwilligung des berechtigten Sendeunternehmens vorgenommenen Weitersendung der geschützten Sendung beruhen.

(2) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Übertragung über Satelliten. Die Frist ist nach § 69 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zu berechnen.

(3) Zulässig ist das Weitersenden von kurzen Auszügen aus den geschützten Sendungen, wenn die Auszüge

a) der Berichterstattung über Tagesfragen dienen oder

b) in eine selbständige Sendung zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden

und den durch den Zweck gebotenen Umfang nicht überschreiten.

(4) Bei Verletzung des ausschließlichen Rechts sind die die Verletzung des Weitersenderechts von Funksendungen betreffenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Übertragung über Satelliten vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat.

(6) § 87 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 des Übereinkommens bleibt die Ausführung des Übereinkommens der innerstaatlichen Gesetzgebung eines jeden Vertragsstaats vorbehalten, da jeder Vertragsstaat nur verpflichtet ist, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die nach dem Übereinkommen unzulässige Verbreitung der geschützten Programmsignale zu verhindern. Das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährleistet den Schutz der Sendungen inländischer und ihnen gleichgestellter ausländischer Sendeunternehmen (§ 127 Abs. 2 und 3 UrhG) durch ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht (§ 87 UrhG). Dieses verwandte Schutzrecht umfaßt das ausschließliche Recht der Weitersendung der geschützten Funksendung (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), und zwar sowohl der drahtlosen Weitersendung als auch der Weitersendung durch Kabel (§ 20 UrhG). Die Schutzfrist beträgt fünfundzwanzig Jahre von der Funksendung an.

Die Frage, inwieweit das Schutzrecht des § 87 des Urheberrechtsgesetzes die Übertragung durch herkömmliche Satelliten erfaßt, ist in der Rechtsliteratur umstritten. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage liegen nicht vor. Es wird die Auffassung vertreten, daß eine nach § 87 UrhG geschützte Funksendung erst durch die Ausstrahlung an die Öffentlichkeit entsteht und daß daher bei einer Sendung, die über Satelliten anderen Sendeunternehmen zugeleitet und nicht gleichzeitig an die Zuschauer ausgestrahlt wird, der Schutz des § 87 des Urheberrechtsgesetzes nicht eingreift. Nach anderer Auffassung, die von der Bundesregierung geteilt wird, genügt es für den Schutz nach § 87 des Urheberrechtsgesetzes, daß die Sendung letztlich zur Ausstrahlung an die Öffentlichkeit bestimmt ist; danach genießt eine solche Sendung bereits bei der ersten Übertragung durch Funk, auch wenn dazu ein Satellit benutzt wird, Schutz. Außerdem erscheint es, entgegen einer in der Rechtsliteratur verbreiteten Meinung, vertretbar, zumindest bei einer Übertragung über Verteilersatelliten, die die Sendung in einem Drittel der Erde allen mit der notwendigen Erdausrüstung versehenen Unternehmen zugänglich macht (vgl. Denkschrift zu I. Allgemeines), eine Sendung an die Öffentlichkeit anzunehmen.

Ferner ist in der Rechtsliteratur umstritten, inwieweit § 87 des Urheberrechtsgesetzes auch Sendungen erfaßt, die von einem anderen Sendeunternehmen übernommen worden sind. Während nach einer Rechtsmeinung nur das Unternehmen, das ein Programm zum ersten Mal ausstrahlt, Schutz genießt, ist nach einer anderen Auffassung, die die Bundesregierung teilt, Voraussetzung des Schutzes nur, daß die Funksendung von dem Unternehmen ausgestrahlt worden ist, nicht aber, daß sie auch von ihm zusammengestellt oder gestaltet wurde, da es nicht darauf ankommt, ob das Sendeunternehmen das Sendegut selbst herstellt oder aber von einem Produzenten oder von einem anderen Sendeunternehmen erwirbt. § 87 des Urheberrechtsgesetzes erfaßt jedoch nicht Wiederholungssendungen durch dasselbe Sendeunternehmen. Würde dies der Fall sein, wäre die fünfundzwanzigjährige Schutzfrist unwirksam, da das Sendeunternehmen durch eine Wiederholungssendung jeweils eine neue Schutzfrist in Lauf setzen und damit den Schutz verewigen könnte. Die Schutzfrist muß von der ersten Funksendung durch das Sendeunternehmen an laufen.

Das Übereinkommen stellt dagegen nicht darauf ab, daß die Satellitensendung die Erstsendung durch das die Übertragung veranlassende Unternehmen ist, sondern sieht vor, daß jeder Sendung eines für die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit bestimmten oder an sie bereits früher ausgestrahlten Programms über herkömmliche Satelliten Schutz zu gewähren ist. Daher reicht § 87 des Urheberrechtsgesetzes zur Ausführung des Übereinkommens auch dann nicht aus, wenn man die von der Bundesregierung geteilte Auslegung zugrunde legt. Außerdem ist zweifelhaft, ob sich die nach § 87 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes sinngemäß anwendbaren Vorschriften der §§ 48 und 49 des Urheberrechtsgesetzes, die in Einzelfällen auch bei Satellitenübertragungen von Bedeutung sein könnten, in dem von dem Übereinkommen gezogenen engen Rahmen für Ausnahmen vom Schutz halten.

Aus diesen Gründen erscheint eine Sonderregelung für den Schutz der Satellitensendungen erforderlich. Diese Sonderregelung soll den Schutz nach § 87 des Urheberrechtsgesetzes unberührt lassen, zumal da § 87 nicht nur Schutz gegen die Weitersendung, sondern auch gegen die Vervielfältigung von Funksendungen und die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Fernsehsendungen gewährt und außerdem bei einer Kette von Weitersendungen nicht, wie in Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens vorgesehen, zu einer Beendigung des Schutzes durch eine autorisierte Weitersendung führt. Die Sonderregelung soll, unabhängig von der Auslegung, die § 87 des Urheberrechtsgesetzes durch die Rechtsprechung finden wird, den im Übereinkommen vorgeschriebenen Mindestschutz gegen die Weitersendung von Satellitensendungen sicherstellen, und zwar sowohl für inländische Sendeunternehmen als auch, wie es das Übereinkommen vorsieht, für ausländische Sendeunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat.

Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

1. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Sendeunternehmen in allen Vertragsstaaten das ausschließliche Recht, zur Ausstrahlung an die Allgemeinheit

oder einem Teil der Allgemeinheit bestimmte Sendungen, die sie über Satelliten an andere Sendeunternehmen übertragen, weiterzusenden.

Danach ist, wie im Übereinkommen vorgesehen, jede Sendung über Satelliten, auch die Übertragung eines bereits durch dasselbe Unternehmen ausgestrahlten Programms, mit der Folge geschützt, daß das Programm, auch wenn es als solches nicht oder nicht mehr geschützt ist, nicht unter Verwendung der Satellitensendung weitergesendet werden darf. Eine von der Satellitensendung unabhängige Sendung eines ungeschützten Programms bleibt jedoch zulässig. Inhaber des Rechts ist, wie es das Übereinkommen vorsieht, nicht das Sendeunternehmen, das das Programm an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit ausstrahlt, sondern das Sendeunternehmen, das das Programm über Satelliten überspielen läßt. Dieses Unternehmen, das die nicht unerheblichen Kosten einer Satellitenübertragung trägt und außerdem den normalen Aufwand für die Programmbeschaffung hat, bedarf des Schutzes gegen die unerlaubte Weitersendung der Satellitensendung. Es hat eine bestimmte Verbreitung des Programms nach der Satellitenübertragung geplant und das zu übertragende Programm einschließlich eines entsprechenden Rechtserwerbs beschafft, wobei Rechtserwerb und Kostenkalkulation auf das geplante Verbreitungsgebiet abgestellt sind. Es muß daher in der Lage sein, eine Weitersendung durch nichtberechtigte, sich an den Kosten für die Übertragung und den Rechtserwerb nicht beteiligende Dritte auszuschließen, die dieses Programm nur deshalb auswerten können, weil bei einer Satellitenübertragung eine gezielte Überspielung an diejenigen Sendeunternehmen, für die das Programm bestimmt ist, nicht möglich ist.

Durch die Formulierung von Absatz 1 Satz 1 ist, wie in Artikel 1 (vi) des Übereinkommens vorgesehen, auch sichergestellt, daß in Fällen, in denen die Erdstationen von Dritten, z. B. den Postverwaltungen, betrieben werden, das Recht dem die Satellitensendung veranlassenden Sendeunternehmen zusteht, da in diesen Fällen der Dritte nur die Sendeanlagen zur Verfügung stellt, aber nicht selbst als „Sendeunternehmen" die Sendung überträgt.

2. Das Recht wird nur gewährt für Sendungen über Satelliten, die sich an ein anderes Sendeunternehmen richten, also nicht für Sendungen über Satelliten, die die Programme direkt an die Allgemeinheit ausstrahlen. Diese Einschränkung entspricht Artikel 3 des Übereinkommens. Direktsatellitensendungen, bei denen es unstreitig ist, daß sie unter § 87 des Urheberrechtsgesetzes fallen, sind nach dieser Vorschrift in dem gleichen Maße wie terrestrische Sendungen geschützt. Eine Ausdehnung des im Vertragsgesetz vorgesehenen Schutzes auf Direktsatellitensendungen erscheint daher für inländische Sendeunternehmen und ihnen nach § 127 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes gleichgestellte ausländische Sendeunternehmen nicht erforderlich. Für ausländische Sendeunternehmen, deren Heimatstaaten nur den Mindestschutz nach dem vorliegenden Übereinkommen gewähren, erscheint eine Ausdehnung nicht angebracht, da das Übereinkommen insoweit keine Gegenseitigkeit gewährt.

3. In den Wortlaut der Vorschrift ist die im Übereinkommen verwendete Definition des Satelliten aufgenommen worden, da es nach dem deutschen Sprachgebrauch zweifelhaft ist, ob unter Satelliten alle vom Übereinkommen erfaßten Vorrichtungen im Weltraum zur Übertragung von Funksignalen zu verstehen sind. Dies gilt vor allem für Stationen auf natürlichen Himmelskörpern (vgl. insoweit die Ausführungen der Denkschrift zu Artikel 1 des Übereinkommens unter c).

4. Die Einschränkung in Absatz 1 Satz 2 beruht auf Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens. Das Übereinkommen greift nicht ein, wenn zwischen der Satellitenübertragung und der Weitersendung eine rechtmäßige Weitersendung liegt. Bei einer Kette von Weitersendungen wird eine autorisierte Weitersendung als den Satellitenvorgang abschließende Sendung angesehen (vgl. die Ausführungen der Denkschrift zu Artikel 2 des Übereinkommens).

5. Die zeitliche Beschränkung des Weitersenderechts ist nach Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt. Der Entwurf schlägt vor, auch für die Satellitensendung die Schutzfrist auf fünfundzwanzig Jahre zu bemessen, wie das im deutschen Urheberrechtsgesetz in aller Regel bei verwandten Schutzrechten vorgesehen ist. Nach dem Übereinkommen muß als Schutzfristbeginn die Satellitenübertragung bestimmt werden.

6. Artikel 2 Abs. 3 des Entwurfs übernimmt die in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehenen Schutzausnahmen, die die ungehinderte Berichterstattung über Tagesfragen und die Zitatfreiheit sichern.

7. Bei Rechtsverletzungen sollen nach Absatz 4 des Artikels 2 des Entwurfs die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über die Verletzung des Weitersenderechts von Funksendungen Anwendung finden. Dadurch wird, da die Rechtsverletzung nicht nur zivilrechtliche Ansprüche des Sendeunternehmens auslöst, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden kann, der Schutz in besonders wirksamer Weise sichergestellt.

8. Die Ausnahmevorschrift des Absatzes 5 beruht auf Artikel 5 des Übereinkommens. Zwar stellt das Übereinkommen den Vertragsstaaten frei, auch Schutz für Satellitensendungen zu gewähren, die vor seinem Inkrafttreten stattgefunden haben. Hinsichtlich der inländischen Sendeunternehmen und der ihnen nach Artikel 127 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes gleichgestellten ausländischen Sendeunternehmen erscheint jedoch der Schutz nach § 87 des Urheberrechtsgesetzes, der auch nach der Rechtsmeinung, nach der die Satellitensendung als solche noch nicht Schutz genießt, mit der terrestrischen Ausstrah-

lung eingetreten ist, ausreichend und ein weitergehender Schutz nicht erforderlich. Für die nur durch das Übereinkommen geschützten ausländischen Sendeunternehmen erscheint die Erstrekkung des Rechts auf „Altsendungen" nicht angebracht, da damit zu rechnen ist, daß der größte Teil der Vertragsstaaten den Schutz auf nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ausgestrahlte Satellitensendungen beschränken wird. Mangels Gegenseitigkeit sollte daher solchen ausländischen Sendeunternehmen kein weitergehender Schutz gewährt werden, als es das Übereinkommen zwingend vorsieht.

9. Um sicherzustellen, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht als abschließende Regelung über den Schutz von Satellitensendungen, die eine Anwendung des § 87 des Urheberrechtsgesetzes auf solche Sendungen ausschließt, angesehen werden, soll durch Absatz 6 ausdrücklich klargestellt werden, daß § 87 des Urheberrechtsgesetzes unberührt bleibt.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach den in ihm vorgesehenen Bestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Durch die Ausführung des Gesetzes werden der Bund, die Länder und die Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Das Preisniveau und der Umweltschutz werden durch das Übereinkommen nicht berührt.

Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Convention Relating to the Distribution of Programme-Carrying Signals Transmitted by Satellite

Convention concernant la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite

— Amtlicher deutscher Text gemäß Artikel 12 Abs. 2 —

The Contracting States,

AWARE that the use of satellites for the distribution of programme-carrying signals is rapidly growing both in volume and geographical coverage;

CONCERNED that there is no world-wide system to prevent distributors from distributing programme-carrying signals transmitted by satellite which were not intended for those distributors, and that this lack is likely to hamper the use of satellite communications;

RECOGNIZING, in this respect, the importance of the interests of authors, performers, producers of phonograms and broadcasting organizations;

CONVINCED that an international system should be established under which measures would be provided to prevent distributors from distributing programme-carrying signals transmitted by satellite which were not intended for those distributors;

CONSCIOUS of the need not to impair in any way international agreements already in force, including the International Telecommunication Convention and the Radio Regulations annexed to that Convention, and in particular in no way to prejudice wider acceptance of the Rome Convention of October 26, 1961, which affords protection to performers, producers of phonograms and broadcasting organizations,

Les États contractants,

CONSTATANT que l'utilisation de satellites pour la distribution de signaux porteurs de programmes croît rapidement tant en importance qu'en ce qui concerne l'étendue des zones géographiques desservies;

PRÉOCCUPÉS par le fait qu'il n'existe pas à l'échelle mondiale de système permettant de faire obstacle à la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite par des distributeurs auxquels ils ne sont pas destinés et que l'absence d'un tel système risque d'entraver l'utilisation des communications par satellites;

RECONNAISSANT à cet égard l'importance des intérêts des auteurs, des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion;

CONVAINCUS qu'un système international doit être établi, comportant des mesures propres à faire obstacle à la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite par des distributeurs auxquels ils ne sont pas destinés;

CONSCIENTS de la nécessité de ne porter atteinte en aucune façon aux conventions internationales déjà en vigueur, y compris la Convention internationale des télécommunications et le Règlement des radiocommunications annexé à cette Convention, et en particulier de n'entraver en rien une plus large acceptation de la Convention de Rome du 26 octobre 1961 qui accorde une protection aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes et aux organismes de radiodiffusion,

Die Vertragsstaaten,

IM BEWUSSTSEIN, daß die Verwendung von Satelliten für die Verbreitung programmtragender Signale sowohl im Umfang als auch in der geographischen Reichweite rasch zunimmt;

IN BESORGNIS DARÜBER, daß es kein weltweites System gibt, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind, und daß dieser Mangel die Verwendung von Satellitenverbindungen beeinträchtigen kann;

IN ANERKENNUNG der diesbezüglichen Bedeutung der Interessen der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein internationales System errichtet werden soll, das Maßnahmen vorsieht, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind;

EINGEDENK der Notwendigkeit, bereits in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, einschließlich des Internationalen Fernmeldevertrags und der zugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst, in keiner Weise zu beeinträchtigen und insbesondere die weitere Annahme des Abkommens von Rom vom 26. Oktober 1961, das den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und den Sendeunternehmen Schutz gewährt, in keiner Weise zu behindern,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

(i) "signal" is an electronically-generated carrier capable of transmitting programmes;

(ii) "programme" is a body of live or recorded material consisting of images, sounds or both, embodied in signals emitted for the purpose of ultimate distribution;

(iii) "satellite" is any device in extraterrestrial space capable of transmitting signals;

(iv) "emitted signal" or "signal emitted" is any programme-carrying signal that goes to or passes through a satellite;

(v) "derived signal" is a signal obtained by modifying the technical characteristics of the emitted signal, whether or not there have been one or more intervening fixations;

(vi) "originating organization" is the person or legal entity that decides what programme the emitted signals will carry;

(vii) "distributor" is the person or legal entity that decides that the transmission of the derived signals to the general public or any section thereof should take place;

(viii) "distribution" is the operation by which a distributor transmits derived signals to the general public or any section thereof.

Article 2

(1) Each Contracting State undertakes to take adequate measures to prevent the distribution on or from its territory of any programme-carrying signal by any distributor for whom the signal emitted to or passing through the satellite is not intended. This obligation shall apply where the originating organization is a national of another Contracting State and where the signal distributed is a derived signal.

(2) In any Contracting State in which the application of the measures referred to in paragraph (1) is limited in time, the duration thereof shall be fixed by its domestic law. The Secretary-General of the United Nations shall be notified in writing of such

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

i) «signal», tout vecteur produit électroniquement et apte à transmettre des programmes;

ii) «programme», tout ensemble d'images, de sons ou d'images et de sons, qui est enregistré ou non et qui est incorporé dans des signaux destinés à être distribués;

iii) «satellite», tout dispositif situé dans l'espace extra-terrestre et apte à transmettre des signaux;

iv) «signal émis», tout signal porteur de programmes qui se dirige vers un satellite ou qui passe par un satellite;

v) «signal dérivé», tout signal obtenu par la modification des caractéristiques techniques du signal émis, qu'il y ait eu ou non une ou plusieurs fixations intermédiaires;

vi) «organisme d'origine», la personne physique ou morale qui décide de quel programme les signaux émis seront porteurs;

vii) «distributeur», la personne physique ou morale qui décide de la transmission des signaux dérivés au public en général ou à toute partie de celui-ci;

viii) «distribution», toute opération par laquelle un distributeur transmet des signaux dérivés au public en général ou à toute partie de celui-ci.

Article 2

1) Tout État contractant s'engage à prendre des mesures adéquates pour faire obstacle à la distribution sur son territoire, ou à partir de son territoire, de signaux porteurs de programmes par tout distributeur auquel les signaux émis vers le satellite ou passant par le satellite ne sont pas destinés. Cet engagement s'étend au cas où l'organisme d'origine est ressortissant d'un autre État contractant et où les signaux distribués sont des signaux dérivés.

2) Dans tout État contractant où l'application des mesures visées à l'alinéa 1) ci-dessus est limitée dans le temps, la durée de celle-ci est fixée par la législation nationale. Cette durée sera notifiée par écrit au Secrétaire général de l'Organisation des Na-

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet

i) „Signal" einen elektronisch erzeugten, zur Übertragung von Programmen geeigneten Träger;

ii) „Programm" eine aufgenommene oder nicht aufgenommene Gesamtheit von Bildern, Tönen oder beiden, die in den letztlich zum Zweck der Verbreitung ausgestrahlten Signalen enthalten ist;

iii) „Satellit" jede zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtung im außerirdischen Raum;

iv) „ausgestrahltes Signal" jedes an oder über einen Satelliten geleitete programmtragende Signal;

v) „abgeleitetes Signal" ein Signal, das durch Änderung der technischen Merkmale des ausgestrahlten Signals gewonnen wird, gleichviel ob inzwischen eine oder mehrere Festlegungen vorgenommen worden sind;

vi) „Ursprungsunternehmen" die natürliche oder juristische Person, die darüber entscheidet, welches Programm die ausgestrahlten Signale tragen werden;

vii) „Verbreiter" die natürliche oder juristische Person, die über die Übertragung der abgeleiteten Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit entscheidet;

viii) „Verbreitung" die Tätigkeit, durch die ein Verbreiter abgeleitete Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit überträgt.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von programmtragenden Signalen in seinem Hoheitsgebiet oder von seinem Hoheitsgebiet aus durch einen Verbreiter zu verhindern, für den die an den Satelliten ausgestrahlten oder darüber geleiteten Signale nicht bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist und die verbreiteten Signale abgeleitete Signale sind.

(2) In jedem Vertragsstaat, in dem die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zeitlich begrenzt ist, wird deren Dauer durch innerstaatliche Rechtsvorschriften festgelegt. Diese Dauer wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

duration at the time of ratification, acceptance or accession, or if the domestic law comes into force or is changed thereafter, within six months of the coming into force of that law or of its modification.

(3) The obligation provided for in paragraph (1) shall not apply to the distribution of derived signals taken from signals which have already been distributed by a distributor for whom the emitted signals were intended.

Article 3

This Convention shall not apply where the signals emitted by or on behalf of the originating organization are intended for direct reception from the satellite by the general public.

Article 4

No Contracting State shall be required to apply the measures referred to in Article 2 (1) where the signal distributed on its territory by a distributor for whom the emitted signal is not intended

(i) carries short excerpts of the programme carried by the emitted signal, consisting of reports of current events, but only to the extent justified by the informatory purpose of such excerpts, or

(ii) carries, as quotations, short excerpts of the programme carried by the emitted signal, provided that such quotations are compatible with fair practice and are justified by the informatory purpose of such quotations, or

(iii) carries, where the said territory is that of a Contracting State regarded as a developing country in conformity with the established practice of the General Assembly of the United Nations, a programme carried by the emitted signal, provided that the distribution is solely for the purpose of teaching, including teaching in the framework of adult education, or scientific research.

Article 5

No Contracting State shall be required to apply this Convention with respect to any signal emitted before this Convention entered into force for that State.

tions Unies au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'adhésion, ou si la législation nationale y relative entre en vigueur ou est modifiée ultérieurement, dans un délai de six mois à compter de l'entrée en vigueur de cette législation ou de celle de sa modification.

3) L'engagement prévu à l'alinéa 1) ci-dessus ne s'étend pas à la distribution de signaux dérivés provenant de signaux déjà distribués par un distributeur auquel les signaux émis étaient destinés.

Article 3

La présente Convention n'est pas applicable lorsque les signaux émis par l'organisme d'origine, ou pour son compte, sont destinés à la réception directe par le public en général à partir du satellite.

Article 4

Aucun État contractant n'est tenu d'appliquer les mesures visées à l'article 2, alinéa 1), lorsque les signaux distribués sur son territoire, par un distributeur auquel les signaux émis ne sont pas destinés,

i) portent de courts extraits du programme porté par les signaux émis et contenant des comptes rendus d'événements d'actualité, mais seulement dans la mesure justifiée par le but d'information de ces extraits; ou bien

ii) portent, à titre de citations, de courts extraits du programme porté par les signaux émis, sous réserve que de telles citations soient conformes aux bons usages et soient justifiées par leur but d'information; ou bien

iii) portent, dans le cas où le territoire est celui d'un État contractant considéré comme un pays en voie de développement conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale de l'Organisations des Nations Unies, un programme porté par les signaux émis, sous réserve que la distribution soit faite uniquement à des fins d'enseignement, y compris celui des adultes, ou de recherche scientifique.

Article 5

Aucun État contractant ne sera tenu d'appliquer la présente Convention en ce qui concerne les signaux émis avant l'entrée en vigueur de ladite Convention à l'égard de l'État considéré.

bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt oder, wenn die diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften später in Kraft treten oder geändert werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften oder ihrer Änderung schriftlich notifiziert.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung gilt nicht für die Verbreitung von abgeleiteten Signalen, die von Signalen stammen, die bereits durch einen Verbreiter, für den die ausgestrahlten Signale bestimmt waren, verbreitet worden sind.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, wenn die von dem Ursprungsunternehmen oder für dieses ausgestrahlten Signale dazu bestimmt sind, von der Allgemeinheit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden.

Artikel 4

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden, wenn die in seinem Hoheitsgebiet durch einen Verbreiter, für den die ausgestrahlten Signale nicht bestimmt sind, verbreiteten Signale

i) kurze, aus Berichten über Tagesereignisse bestehende Auszüge aus dem von den ausgestrahlten Signalen getragenen Programm tragen, jedoch nur in dem durch den Informationszweck der Auszüge gerechtfertigten Ausmaß, oder

ii) als Zitate kurze Auszüge aus dem von den ausgestrahlten Signalen getragenen Programm tragen, vorausgesetzt, daß die Zitate anständigen Gepflogenheiten entsprechen und durch ihren Informationszweck gerechtfertigt sind, oder,

iii) falls es sich um das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats handelt, der nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird, ein von den ausgestrahlten Signalen getragenes Programm tragen, vorausgesetzt, daß die Verbreitung ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts, einschließlich der Erwachsenenbildung, oder der wissenschaftlichen Forschung geschieht.

Artikel 5

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Signale anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat ausgestrahlt worden sind.

Article 6

This Convention shall in no way be interpreted to limit or prejudice the protection secured to authors, performers, producers of phonograms, or broadcasting organizations, under any domestic law or international agreement.

Article 7

This Convention shall in no way be interpreted as limiting the right of any Contracting State to apply its domestic law in order to prevent abuses of monopoly.

Article 8

(1) Subject to paragraphs (2) and (3), no reservation to this Convention shall be permitted.

(2) Any Contracting State whose domestic law, on May 21, 1974, so provides may, by a written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations, declare that, for its purposes, the words "where the originating organization is a national of another Contracting State" appearing in Article 2 (1) shall be considered as if they were replaced by the words "where the signal is emitted from the territory of another Contracting State".

(3) (a) Any Contracting State which, on May 21, 1974, limits or denies protection with respect to the distribution of programme-carrying signals by means of wires, cable or other similar communications channels to subscribing members of the public may, by a written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations, declare that, to the extent that and as long as its domestic law limits or denies protection, it will not apply this Convention to such distributions.

(b) Any State that has deposited a notification in accordance with subparagraph (a) shall notify the Secretary-General of the United Nations in writing, within six months of their coming into force, of any changes in its domestic law whereby the reservation under that subparagraph becomes inapplicable or more limited in scope.

Article 9

(1) This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open until

Article 6

La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant ou portant atteinte à la protection accordée aux auteurs, aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes ou aux organismes de radiodiffusion, en vertu des législations nationales ou des conventions internationales.

Article 7

La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant la compétence de tout État contractant d'appliquer sa législation nationale pour empêcher tout abus de monopole.

Article 8

1) A l'exception des dispositions des alinéas 2) et 3), aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

2) Tout État contractant, dont la législation nationale en vigueur à la date du 21 mai 1974 le prévoit, peut, par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, déclarer que pour son application la condition prévue dans l'article 2, alinéa 1), («au cas où l'organisme d'origine est ressortissant d'un autre État contractant») sera considérée comme remplacée par la condition suivante: «au cas où les signaux émis le sont à partir du territoire d'un autre État contractant».

3) a) Tout État contractant qui, à la date du 21 mai 1974, limite ou exclut la protection à l'égard de la distribution des signaux porteurs de programmes au moyen de fils, câbles ou autres voies analogues de communication, distribution qui est limitée à un public d'abonnés, peut, par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, déclarer que, dans la mesure où et tant que sa législation nationale limite ou exclut la protection, il n'appliquera pas la présente Convention aux distributions faites de cette manière.

b) Tout État, qui a déposé une notification en application du sous-alinéa a), notifiera par écrit au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, dans les six mois de leur entrée en vigueur, toutes modifications introduites dans sa législation nationale et en vertu desquelles la réserve faite aux termes de ce sous-alinéa devient inapplicable ou bien est limitée dans sa portée.

Article 9

1) La présente Convention sera déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Elle

Artikel 6

Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes ausgelegt werden, der den Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern oder Sendeunternehmen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder internationale Übereinkünfte gewährt wird.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung des Rechtes eines Vertragsstaats auf Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Monopolmißbräuchen ausgelegt werden.

Artikel 8

(1) Mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 sind keine Vorbehalte zu diesem Übereinkommen zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften dies am 21. Mai 1974 vorsehen, kann durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation erklären, daß für seine Zwecke die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Worte „für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist" als durch die Worte „für den Fall, daß die Signale vom Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aus ausgestrahlt werden" ersetzt angesehen werden.

(3) a) Jeder Vertragsstaat, der am 21. Mai 1974 den Schutz hinsichtlich der Verbreitung von programmtragenden Signalen durch Draht, Kabel oder andere ähnliche Verbindungsmittel an einen öffentlichen Abonnentenkreis beschränkt oder ausschließt, kann durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation erklären, daß er, soweit und solange seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Schutz beschränken oder ausschließen, dieses Übereinkommen auf solche Verbreitungen nicht anwenden wird.

b) Jeder Staat, der eine Notifikation nach Buchstabe a hinterlegt hat, hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jede Änderung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften, durch die der Vorbehalt nach dem genannten Buchstaben unanwendbar oder in seiner Tragweite eingeschränkt wird, innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten schriftlich zu notifizieren.

Artikel 9

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt bis zum

March 31, 1975, for signature by any State that is a member of the United Nations, any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations, or the International Atomic Energy Agency, or is a party to the Statute of the International Court of Justice.

(2) This Convention shall be subject to ratification or acceptance by the signatory States. It shall be open for accession by any State referred to in paragraph (1).

(3) Instruments of ratification, acceptance or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(4) It is understood that, at the time a State becomes bound by this Convention, it will be in a position in accordance with its domestic law to give effect to the provisions of the Convention.

restera ouverte jusqu'à la date du 31 mars 1975 à la signature de tout État membre de l'Organisation des Nations Unies, de l'une des institutions spécialisées reliées à l'Organisation des Nations Unies ou de l'Agence internationale de l'énergie atomique ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice.

2) La présente Convention sera soumise à la ratification ou à l'acceptation des États signataires. Elle sera ouverte à l'adhésion des États visés à l'alinéa 1).

3) Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4) Il est entendu qu'au moment où un État devient lié par la présente Convention, il doit être en mesure, conformément à sa législation nationale, de donner effet aux dispositions de la Convention.

31. März 1975 für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichnerstaaten. Es steht jedem der in Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem er durch dieses Übereinkommen gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

Article 10

(1) This Convention shall enter into force three months after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession.

(2) For each State ratifying, accepting or acceding to this Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession, this Convention shall enter into force three months after the deposit of its instrument.

Article 10

1) La présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion.

2) A l'égard de chaque État ratifiant ou acceptant la présente Convention ou y adhérant après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt de son instrument.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen drei Monate nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

Article 11

(1) Any Contracting State may denounce this Convention by written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(2) Denunciation shall take effect twelve months after the date on which the notification referred to in paragraph (1) is received.

Article 11

1) Tout État contractant aura la faculté de dénoncer la présente Convention par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2) La dénonciation prendra effet douze mois après la date de la réception de la notification visée à l'alinéa 1).

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag des Eingangs der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation wirksam.

Article 12

(1) This Convention shall be signed in a single copy in English, French, Russian and Spanish, the four texts being equally authentic.

(2) Official texts shall be established by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director General of the World Intellectual Property Organization, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, Dutch, German, Italian and Portuguese languages.

Article 12

1) La présente Convention est signée en un seul exemplaire en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

2) Des textes officiels sont établis par le Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et par le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, arabe, italienne, néerlandaise et portugaise.

Artikel 12

(1) Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache hergestellt.

(3) The Secretary-General of the United Nations shall notify the States referred to in Article 9 (1), as well as the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Director General of the World Intellectual Property Organization, the Director General of the International Labour Office and the Secretary-General of the International Telecommunication Union, of

(i) signatures to this Convention;

(ii) the deposit of instruments of ratification, acceptance or accession;

(iii) the date of entry into force of this Convention under Article 10 (1);

(iv) the deposit of any notification relating to Article 2 (2) or Article 8 (2) or (3), together with its text;

(v) the receipt of notifications of denunciation.

(4) The Secretary-General of the United Nations shall transmit two certified copies of this Convention to all States referred to in Article 9 (1).

3) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie aux États visés à l'article 9, alinéa 1), ainsi qu'au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, au Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, au Directeur général du Bureau international du travail et au Secrétaire général de l'Union internationale des télécommunications:

i) les signatures de la présente Convention;

ii) le dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;

iii) la date d'entrée en vigueur de la présente Convention aux termes de l'article 10, alinéa 1);

iv) le dépôt de toute notification visée à l'article 2, alinéa 2), ou à l'article 8, alinéas 2) ou 3), ainsi que le texte l'accompagnant;

v) la réception des notifications de dénonciation.

4) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet deux exemplaires certifiés conformes de la présente Convention à tous les États visés à l'article 9, alinéa 1).

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts und dem Generalsekretär der Internationalen Fernmelde-Union

i) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens,

ii) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden,

iii) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 10 Absatz 1,

iv) die Hinterlegung jeder Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 8 Absatz 2 oder 3 sowie ihren Wortlaut,

v) den Eingang der Notifikationen von Kündigungen.

(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten zwei beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet ont signé la présente Convention.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

DONE at Brussels, this twenty-first day of May, 1974.

FAIT à Bruxelles ce vingt-et-un mai 1974.

GESCHEHEN zu Brüssel am 21. Mai 1974.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Allgemeines

Das Übereinkommen soll den Schutz der Sendeunternehmen gegen die unbefugte Weitersendung ihrer durch Satelliten übertragenen Sendungen sicherstellen.

Der Einsatz von Satelliten und die stetige Verbesserung der Technik sowohl für die Satelliten selbst als auch für die Empfangsanlagen hat die Gefahr einer unbefugten Übernahme der Sendungen der Rundfunk- und Fernseh-Anstalten erheblich vergrößert. Bei dem heutigen Stand der Technik ist der Empfang von Sendungen in allen Ländern der Erde möglich, wenn nur drei geostationäre Satelliten, die sich synchron mit der Erde bewegen und über dem Atlantik, dem Pazifischen und dem Indischen Ozean „stehen", eingesetzt werden. Bei Einsatz auch nur eines Satelliten wird etwa ein Drittel der Erdoberfläche abgedeckt. Für jede der durch Satelliten übertragenen Sendungen besteht daher die Gefahr, daß sie in zahlreichen Ländern aufgefangen und unbefugt weitergesendet wird. Durch die Verbesserung der Empfangstechnik wächst zudem diese Gefahr ständig. Während früher aufwendige Empfangsanlagen notwendig waren, können bereits heute mit kleineren, preiswerten Anlagen die vom Satelliten ausgestrahlten Signale so aufgefangen werden, daß eine technisch einwandfreie terrestrische Weitersendung möglich ist.

Die unbefugte Weitersendung von Satellitensendungen kann den Sendeunternehmen erheblichen Schaden zufügen. Werden unbefugte Weitersendungen in großem Umfang vorgenommen, kann sogar der wirtschaftliche Einsatz von Satelliten für die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Frage gestellt sein. Satellitensendungen bedeuten für die Ursprungsunternehmen einen großen technischen und wirtschaftlichen Aufwand, den sie nur tragen können, wenn die weitersendenden Unternehmen sich an den erheblichen Kosten beteiligen. Das gilt vor allem für Sendungen von großen internationalen Veranstaltungen, bei denen nicht nur die Kosten der Herstellung des Programms und die Kosten der Übertragung durch Satelliten anfallen, sondern außerdem dem Veranstalter erhebliche Beträge für den Erwerb der Senderechte für alle Gebiete, in denen die Sendung über die Veranstaltung nach der Satellitenübertragung an die Allgemeinheit ausgestrahlt werden soll, gezahlt werden müssen. Die technische und wirtschaftliche Leistung des Ursprungsunternehmens bedarf daher des Schutzes gegen Dritte, die sie sich mühelos zunutze machen können, indem sie die Sendung zur Weitersendung übernehmen.

Auf internationaler Ebene kann der Gefahr von unbefugten Weitersendungen von Satellitensendungen bisher nicht hinreichend begegnet werden. Zwar sieht das Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243), dem die Bundesrepublik Deutschland angehört, einen Schutz der Sendeunternehmen gegen die unbefugte Weitersendung ihrer Sendungen vor. Es ist jedoch in der internationalen Rechtsliteratur umstritten, ob dieses Abkommen auch Satellitensendungen umfaßt, die nicht gleichzeitig terrestrisch oder über sogenannte Direktsatelliten unmittelbar an die Allgemeinheit ausgestrahlt werden. Außerdem gehören diesem Abkommen zur Zeit nur 20 Staaten an. Mit einer erheblichen Ausdehnung des Mitgliederkreises kann in naher Zukunft nicht gerechnet werden, da mehrere wichtige Industriestaaten und zahlreiche Entwicklungsländer aus grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen nicht bereit sind, die Verpflichtungen des Rom-Abkommens zu übernehmen, das einen sehr viel weitergehenden Schutz als das vorliegende Übereinkommen und außerdem einen Schutz auch für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern und nicht nur für Sendeunternehmen vorsieht. Aus diesem Grund ist auch davon abgesehen worden, statt der Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens das Rom-Abkommen zu ändern und den Schutz für die Satellitensendungen durch eine ausdrückliche Regelung in diesem Abkommen sicherzustellen.

Auch der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089), der zwar die notwendige weltweite Geltung hat und den Vertragsstaaten auferlegt, das Fernmeldegeheimnis zu gewährleisten (Artikel 22 des Fernmeldevertrages), reicht für einen Schutz der durch Satelliten übertragenen Sendungen nicht aus, selbst wenn Satellitensendungen als „Nachrichten im internationalen Verkehr" anzusehen sind. Die Verpflichtung in Artikel 22 des Fernmeldevertrages ist so allgemein gehalten, daß es weitgehend in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt wäre, die Grenzen zwischen zulässiger und unzulässiger Weitersendung selbst zu bestimmen. Zur Eindämmung der Gefahren für die Sendeunternehmen ist es aber erforderlich, enge Grenzen für eine von ihnen nicht erlaubte Weitersendung von Satellitensendungen zu ziehen. Außerdem könnten durch den Internationalen Fernmeldevertrag Zweitweitersendungen nicht erfaßt werden, weil bereits durch die erste Weitersendung die Sendung ihren vertraulichen Charakter verliert.

Aus diesen Gründen ist im Rahmen der UNESCO und der Weltorganisation für geistiges Eigentum das neue Übereinkommen ausgearbeitet worden, durch das die Lücke im internationalen Recht geschlossen werden soll. Die Verpflichtungen des Übereinkommens sind bewußt auf ein Mindestmaß beschränkt, die Maßnahmen zur Ausführung des Übereinkommens ausdrücklich dem nationalen Recht überlassen worden, um eine baldige weltweite Anwendung des Übereinkommens zu ermöglichen. Darum sieht das Übereinkommen nicht die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, den Sendeunternehmen ein eigenes, dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht für ihre Satellitensendungen einzuräumen, und vermeidet alle Formulierungen, die auf ein solches Schutzrecht hindeuten könnten.

Außerdem sind aus diesem Grund in das Übereinkommen auch keine Vorschriften zum Schutz der Urheber, ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern aufgenommen worden, deren Interessen durch die unbefugte Weitersendung von Satellitensendungen ebenfalls gefährdet werden. Ein entsprechender Versuch einiger Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, stieß sowohl bei einer Reihe von Industriestaaten als auch bei zahlreichen Entwicklungsländern auf erheblichen Widerstand. Hinsichtlich der Urheber wurde geltend gemacht, daß die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Welturheberrechtsabkommen einen ausreichenden Schutz sicherstellten, da die Urheber gegen die jeweilige Weitersendung auf Grund der Vorschriften dieser Übereinkünfte vorgehen könnten. Hinsichtlich der Inhaber verwandter Schutzrechte, insbesondere der ausübenden Künstler, wurde vor allem eingewandt, daß die Aufnahme von Bestimmungen in das Übereinkommen eine umfassende innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung erforderlich mache und daher das Inkrafttreten des Übereinkommens unabsehbar verzögere. Angesichts dieser Sachlage haben sich die internationalen Verbände der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte mit dem Abschluß des vorliegenden, auf Mindestverpflichtungen zum Schutz der Sendeunternehmen beschränkten Übereinkommens einverstanden erklärt, durch das auch für die zum Programm beitragenden Urheber und Künstler wenigstens ein indirekter Schutz gegen unbefugte Weitersendungen erzielt wird.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Definition der in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe, zu denen auf folgendes hinzuweisen ist:

a) Das Übereinkommen verwendet nicht den im internationalen Recht umstrittenen Begriff der „Sendung (Broadcast, Radiodiffusion)". Dieser Begriff bedingt nach einer Lehrmeinung, die sich auf den englischen und französischen Sprachgebrauch stützt, der enger als der deutsche Sprachgebrauch ist, eine unmittelbar an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit ausgestrahlten Sendung, was bei Satellitenübertragungen über herkömmliche Satelliten (Punkt-zu-Punkt-Satelliten und Verteiler-Satelliten) nicht der Fall ist. Außerdem bestand die Befürchtung, daß die Verwendung des Begriffs „Sendung", der auch im Rom-Abkommen benutzt wird, zu der Auslegung führen könne, daß wie im Rom-Abkommen der Schutz durch ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht sichergestellt werden müsse und andere Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Weitersendungen nicht ausreichend seien. Daher stellt das Übereinkommen auf die die Sendung bildenden Signale ab, die über den Satelliten geleitet werden. Der Begriff des Signals ist so weit gefaßt, daß er nicht nur die herkömmlichen funktechnischen Übertragungsarten, sondern auch die heute schon benutzten Laserstrahlen und alle anderen, auch künftigen Verfahren zur Übertragung von Sendungen über Satelliten, erfaßt.

b) Beim Begriff des „Programms" ist dafür Sorge getragen, daß sowohl die Rundfunk- als auch die Fernsehsendungen, und zwar live oder von einem Ton- oder Bildträger, eingeschlossen sind. Da das Übereinkommen sich nicht auf Telefongespräche und Datenübermittlung über Satelliten für militärische, wissenschaftliche und sonstige Spezialzwecke erstrecken soll, wird ausdrücklich klargestellt, daß das durch Satelliten übertragene Programm letztlich zur Ausstrahlung an die Allgemeinheit bestimmt sein muß.

c) Die Definition des „Satelliten" umfaßt alle von Menschen geschaffenen Gegenstände im Weltraum, die zur Übertragung von Signalen geeignet sind. Dabei sind nicht nur die in einer Erdumlaufbahn befindlichen künstlichen Himmelskörper, sondern auch künftig mögliche Sendestationen auf natürlichen Himmelskörpern einbezogen. Die Art der Übertragung der Signale durch den Satelliten, ob passiv durch Reflexion oder aktiv durch Frequenzumsetzung und Verstärkung, ist unerheblich. Nicht erforderlich ist es auch, wie der von der Diplomatischen Konferenz einstimmig angenommene Bericht ausdrücklich feststellt, daß der Satellit sich ständig im außerirdischen Raum befindet. Auch die osteuropäischen Satelliten, deren elliptische Umlaufbahn zeitweise durch die Erdatmosphäre führt, sind erfaßt.

d) Als „ausgestrahltes Signal" wird nach dem Übereinkommen sowohl das an den Satelliten als auch das vom Satelliten ausgestrahlte Signal angesehen (also das sog. „up-leg" und das sog. „down-leg"). Das „abgeleitete Signal" ist jedes Signal, das unter Verwendung des ausgestrahlten Signals hergestellt wird und das nach dem Übereinkommen nicht unautorisiert verbreitet werden darf. Um den Schutz nach dem Übereinkommen umfassend sicherzustellen, ist es dabei gleichgültig, ob das abgeleitete Signal zeitlich gleichzeitig mit der Satellitensendung oder zeitlich verschoben nach einer Aufzeichnung gesendet wird.

e) Das Übereinkommen dient dem Schutz der „Ursprungsunternehmen", die die Sendung über Satelliten veranlassen, weil diese die hohen Kosten der Satellitenübertragung einschließlich der an die Veranstalter zu zahlenden Kosten für den Erwerb der Rechte zur Übertragung der Veranstaltung zu tragen haben. Es erstreckt sich nicht auf die Unternehmen oder Verwaltungen, z. B. Postverwaltungen, die die Erdstation betreiben. Gleichgültig ist es nach dem Übereinkommen auch, wer das Programm hergestellt oder erstmals terrestrisch gesendet hat.

f) Die Definitionen der Begriffe „Verbreitung" und „Verbreiter" stellen klar, daß das Übereinkommen nur gegen die Weitersendung der Satellitensendung an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit schützt. Ein Verbot der Auf-

nahme von Satellitensendungen auf Bild- oder Tonträger sowie der Vervielfältigung und Verbreitung solcher Aufzeichnungen wäre über den begrenzten Schutzzweck des Übereinkommens hinausgegangen und hätte angesichts der für zahlreiche Situationen notwendigen Ausnahmen bereits die Ausarbeitung des Übereinkommens erheblich erschwert und verzögert. Eine solche Erweiterung des Schutzbereichs des Übereinkommens hätte darüber hinaus in einem großen Teil der in Betracht kommenden Staaten umfangreiche Änderungen des innerstaatlichen Rechts notwendig gemacht und dadurch das Inkrafttreten des Vertragswerks erheblich verzögert.

Der Begriff „Verbreiter" stellt außerdem klar, daß auch hier das Sendeunternehmen, das die Weitersendung veranlaßt, als Verpflichteter in Betracht kommt, nicht dagegen die Eigentümer oder Betreiber von Sendeanlagen, wie z. B. die Postverwaltung. Der Begriff „Verbreitung" umfaßt jede Weitersendung an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit. Daher ist auch die unerlaubte Weitersendung durch einen an die Allgemeinheit direkt abstrahlenden Satelliten nach dem Übereinkommen unzulässig, sofern die Weitersendung von einer Sendung über herkömmliche Satelliten (Punkt-zu-Punkt-Satelliten und Verteiler-Satelliten) unmittelbar oder mittelbar abgeleitet ist.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die grundlegende Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Weitersendung von Satellitensendungen in ihrem Hoheitsgebiet oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern, wenn die Satellitensendung nicht für das weitersendende Unternehmen bestimmt war. Damit dem Übereinkommen möglichst viele Staaten ohne umfangreiche Änderungen ihrer nationalen Rechtsordnungen beitreten können, ist die Wahl der Mittel (Schutzrecht, strafrechtliche Sanktionen, administrative Maßnahmen), mit denen die unerlaubte Weitersendung verhindert wird, den Vertragsstaaten freigestellt worden. Geschützt sind nur die Sendungen von Ursprungsunternehmen, die einem Vertragsstaat angehören, also dort ihren Sitz haben. Man hat davon abgesehen, den Schutz auch dann zu gewähren, wenn das Ursprungsunternehmen seinen Sitz außerhalb der Vertragsstaaten hat, aber eine Erdstation in einem Vertragsstaat für die Satellitensendung benutzt. Eine solche Regelung könnte den Anreiz zum Beitritt zu dem Übereinkommen für solche Staaten vermindern, die über keine eigene Erdstation für Satellitensendungen verfügen und deren Sendeunternehmen daher stets genötigt sind, Erdstationen in anderen Ländern zu benutzen. Die Sendeunternehmen in diesen Staaten könnten allein durch die Benutzung einer Erdstation in einem Vertragsstaat Schutz erhalten, ohne daß ihr eigenes Land die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernehmen muß. Die Sendeunternehmen in den Vertragsstaaten sollen andererseits aber auch dann geschützt sein, wenn sie aus technischen Gründen — sei es, daß die Erdstationen in den Vertragsstaaten keine freien Sendekapazitäten haben, sei es, daß von internationalen Ereignissen aus Nicht-Vertragsstaaten über Satelliten berichtet wird — eine Erdstation in einem Nicht-Vertragsstaat benutzen. Jedoch ist es für einige wenige Staaten, die schon zur Zeit der Konferenz ein der Anwendung des Kriteriums des Sitzstaats entgegenstehendes Recht hatten, möglich, statt dieses Kriteriums das Kriterium des Sendelands anzuwenden (vgl. zu Artikel 8).

Das Übereinkommen sieht keine Schutzfrist für Satellitensendungen vor. Der Versuch einiger Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, entsprechend dem Rom-Abkommen eine Mindestschutzfrist von 20 Jahren einzuführen, stieß bei der überwiegenden Mehrheit der Staaten, vor allem bei den Entwicklungsländern und den sozialistischen Staaten, auf Ablehnung. Daher ist die zeitliche Begrenzung des Schutzes in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt worden. Um jedoch unangemessen kurze Schutzfristen zu verhindern und die auch von den eine Mindestschutzfrist ablehnenden Staaten anerkannte moralische Verpflichtung zur Festsetzung angemessener Schutzfristen im Rahmen des Möglichen abzusichern, müssen die durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgesetzten Schutzfristen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert werden. Darüber hinaus enthält der Bericht der Diplomatischen Konferenz den Hinweis, daß eine Frist von 20 Jahren als angemessene Frist angesehen werden könne und daß, sofern das gesendete Programm oder Teile davon urheberrechtlich geschützt sind, längere Schutzfristen aus dem Urheberrecht stets beachtet werden müssen.

Das Übereinkommen verhindert nicht nur die unmittelbare Übertragung der von der Satellitensendung übernommenen Signale an die Allgemeinheit, sondern grundsätzlich alle an die Allgemeinheit gerichteten Weitersendungen, die direkt oder indirekt auf der Übernahme der Satellitensendung beruhen. Dagegen schützt das Übereinkommen nicht terrestrische Sendungen, die ohne Einsatz eines Satelliten ausgestrahlt werden. In den Fällen, in denen eine Kette von Weitersendungen der Satellitensendung gegeben ist, unterbricht eine autorisierte Weitersendung die Kette und wird als eine den Satellitenvorgang abschließende terrestrische Sendung angesehen, mit deren Übernahme und Weitersendung das Übereinkommen sich nicht mehr befaßt. Daher sieht Artikel 2 Abs. 3 vor, daß das Übereinkommen auf spätere Weitersendungen, die auf einer autorisierten Weitersendung beruhen, nicht anzuwenden ist.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen schützt nicht diejenigen Sendungen, die mit Hilfe von sog. Direkt-Satelliten unmittelbar an die Allgemeinheit ausgestrahlt werden, sondern nur die Sendungen, die durch herkömmliche Satelliten (Punkt-zu-Punkt-Satelliten, Verteiler-Satelliten) an andere Sendeunternehmen geleitet werden. Der Ausschluß der Direktsatellitensendungen vom Schutz des Übereinkommens hat in erster Linie politische Gründe. Bei den Verhandlungen verlangten die sozialistischen Länder und einzelne Entwicklungsländer, daß der Einschluß der

Direktsatellitensendungen mit Vorschriften über den Inhalt und die Kontrolle der Sendungen verbunden werden müsse. Von der Direktsatellitensendung müßten Programme ausgeschlossen werden, „die irgendwelches Material enthalten, das der Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit abträglich ist oder das für Krieg oder Haß zwischen den Nationen oder Rassen wirbt oder in anderer Weise darauf abzielt, in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen oder ihr nationales Recht, ihre Sitten und Traditionen zu untergraben". Außerdem müsse vorgesehen werden, daß jeder Staat für Sendungen über Direktsatelliten von seinem Staatsgebiet aus verantwortlich sei und daß solche Sendungen nur dann vorgenommen werden dürften, wenn alle Staaten, die im Deckungsbereich des Direkt-Satelliten liegen, der Sendung vorher ausdrücklich zugestimmt hätten. Diese weitgehenden und der mißbräuchlichen Auslegung zugänglichen Forderungen, gegen die aus Gründen der Informationsfreiheit schwerwiegende Bedenken bestehen und die bereits seit längerer Zeit im Rahmen der Vereinten Nationen beraten werden, konnte die überwiegende Zahl der Staaten auf der Konferenz nicht annehmen.

Außerdem wurden von einigen Staaten auch sachliche Gründe gegen den Schutz der Direktsatellitensendungen vorgebracht. Diese Staaten sahen den Sinn des Übereinkommens in einem Schutz der Geheimhaltung der nicht unmittelbar für die Allgemeinheit bestimmten Satellitensendungen und konnten daher einem Schutz der Direktsatellitensendungen, die mit Abstrahlung vom Satelliten ohne eine terrestrische Weitersendung der Allgemeinheit zugänglich sind und die insofern einer herkömmlichen Rundfunk- oder Fernsehsendung ähneln, nicht zustimmen.

Da die Gruppe der Staaten, die Sendungen über Direkt-Satelliten überhaupt nicht oder nur zu für die Mehrheit unannehmbaren Bedingungen schützen wollten, über eine Sperrminorität verfügte, konnte ein Scheitern der Konferenz nur dadurch vermieden werden, daß das Übereinkommen diese Sendungen vom Schutz ausnimmt.

Es gelang jedoch, auf der Konferenz sicherzustellen, daß die unbefugte Weitersendung einer herkömmlichen Satellitensendung über einen direkt abstrahlenden Satelliten von dem Übereinkommen erfaßt wird (vgl. insoweit zu Artikel 2).

Der Ausschluß der Sendungen über Direkt-Satelliten vom Schutz des Übereinkommens beeinträchtigt den Wert des Übereinkommens auch für die Zukunft nicht entscheidend. Auch künftig werden aus verschiedenen Gründen, insbesondere bei interkontinentalen Übertragungen, weiterhin herkömmliche Satelliten eingesetzt werden. Das Übereinkommen wird daher auch künftig seinen Wert behalten. Außerdem ist es hinsichtlich der Sendungen direkt abstrahlender Satelliten unter den Mitgliedstaaten des Rom-Abkommens unbestritten, daß sie in den Schutzbereich dieses Abkommens fallen. Der Ausschluß der Sendungen über Direkt-Satelliten von dem neuen Übereinkommen könnte daher dazu führen, daß Staaten, die dem Rom-Abkommen bisher nicht angehören, ein größeres Interesse an dem Beitritt zum Rom-Abkommen zeigen werden, sobald die neue Satellitengeneration in größerem Umfang eingesetzt wird. Dies wäre für die Bundesrepublik Deutschland, die dem Rom-Abkommen angehört und die vor allem im Interesse eines wirksamen Schutzes der ausübenden Künstler einer Ausdehnung des Mitgliederkreises des Rom-Abkommens große Bedeutung beimißt, nur erwünscht.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt die Ausnahmen vom Schutz. Diese Ausnahmen sind bewußt eng gehalten. Sie sollen die Berichterstattung über Tagesfragen durch kurze Auszüge aus den geschützten Sendungen und das Zitatrecht sichern, schließen aber die nicht autorisierte Weitersendung ganzer, auch kurzer, Satellitensendungen oder größerer Teile dieser Sendungen aus. Eine Erlaubnis zur freien Übernahme ganzer Sendungen oder größerer Teile würde dem Zweck des Übereinkommens, die Beteiligung aller die Satellitensendung übernehmenden Sendeunternehmen an den hohen Kosten der Satellitensendung sicherzustellen, zuwiderlaufen. Lediglich für die Entwicklungsländer ist im Hinblick auf ihre besonderen Bedürfnisse eine Ausnahme für die Weitersendung ganzer Sendungen vorgesehen worden, wenn die Sendung ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung weitergesendet wird. Der Bericht der Diplomatischen Konferenz stellt klar, daß „Unterricht" (teaching) nur „systematische Lehrtätigkeit" (systematic instructional activities) bedeutet und die Ausnahme sich daher nicht auf allgemeine Programme mit kulturellem Inhalt oder Informationssendungen erstreckt.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift schließt jede rückwirkende Verpflichtung für die Vertragsstaaten aus, weil in einer Reihe von Staaten verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Rückwirkung bestehen.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift stellt sicher, daß durch das Übereinkommen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die auf nationalem Recht oder anderen internationalen Übereinkünften beruhen, nicht beeinträchtigt werden. Der Vorschlag einiger Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, durch das Übereinkommen auch den Urhebern und den Inhabern verwandter Schutzrechte einen Mindestschutz sicherzustellen, wurde von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Konferenz abgelehnt. Ein solcher Schutz wäre vor allem in Staaten, die ausübenden Künstlern nicht bereits auf Grund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften einen ausreichenden Schutz gewähren, von Bedeutung gewesen. Da eine solche Verpflichtung jedoch umfangreiche Änderungen des nationalen Rechts in zahlreichen Staaten notwendig gemacht hätte, wäre durch ihre Verwirklichung das Inkrafttreten des Übereinkommens für die für den Schutz von Satellitensendungen notwendige große Zahl von Staaten gefährdet oder zumindest verzögert worden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 behält den Vertragsstaaten die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Monopolmißbräuchen vor. Die Befugnis der Vertragsstaaten, Monopolmißbräuchen zu begegnen, ist zwar eine Selbstverständlichkeit. Die Entwicklungsländer bestanden jedoch bei der Diplomatischen Konferenz auf einer ausdrücklichen Regelung, weil sie befürchteten, daß insbesondere bei der Übertragung wichtiger Sportereignisse ihnen die Weitersendung nur unter für sie untragbaren, vor allem weit überhöhten finanziellen Bedingungen gestattet werden könnte. Auf Wunsch der westlichen Staaten wurde in dem Bericht der Konferenz klargestellt, daß Rundfunkanstalten in Fällen, in denen sie selbst nicht zur Erteilung der Weitersendegenehmigung in der Lage sind, weil sie vom Veranstalter das Recht für das betreffende Land nicht erworben haben, keinen Antimonopolmaßnahmen unterworfen werden können.

Zu Artikel 8

Um den Schutz möglichst effektiv zu machen, sind nach Absatz 1 Vorbehalte grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch waren zwei begrenzte Vorbehaltsmöglichkeiten erforderlich, um die baldige Annahme des Übereinkommens durch einige für Satellitensendungen wichtige Staaten zu ermöglichen, deren gegenwärtiges Recht eine volle Anwendung des Übereinkommens noch nicht erlaubt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ähnelt dem Artikel 6 Abs. 2 des Rom-Abkommens. Sie soll der kleinen Anzahl von Staaten, deren nationales Recht auch für den Schutz terrestrischer Sendungen an den Staat der Ausstrahlung anknüpft, den sofortigen Beitritt zum Übereinkommen ermöglichen und erlaubt daher, das Kriterium der Nationalität des Sendeunternehmens durch das Kriterium des Staates der Ausstrahlung der Satelliten-Sendung zu ersetzen.

Das Übereinkommen schützt grundsätzlich auch gegen die unbefugte Weitersendung durch Kabel. Diesem Schutz kommt angesichts der Zunahme der Kabelsendungen in zahlreichen Ländern der Erde erhebliche Bedeutung zu. Eine Ausnahme war jedoch erforderlich, weil einige Staaten vor allem des anglo-amerikanischen Rechtskreises weder Urheber noch Inhaber verwandter Schutzrechte gegen eine Kabelweitersendung schützen und eine Änderung dieser nationalen Rechtsordnungen eine erhebliche Verzögerung der Ratifikation durch einige der für Satellitenübertragungen wichtigsten Staaten bedeutet hätte. Daher erlaubt Absatz 3 einen Vorbehalt hinsichtlich der Kabelweitersendung, sofern das nationale Recht des betreffenden Staates am 21. Mai 1974, dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages, keinen Schutz gegen Kabelweitersendungen gewährt. Die Ausnahme gilt jedoch nur bis zu einer Änderung des innerstaatlichen Rechts, die in einigen dieser Staaten angesichts der Kabelübertragungen von Sendungen in immer weiter entfernte Gebiete bereits angestrebt wird. Zusätzlich wurde, um der Gefahr zu begegnen, daß Kabelunternehmen Satellitenübertragungen abnehmen und weitersenden, die ausschließlich für andere Erdteile oder Regionen bestimmt sind, in den Bericht der Konferenz auf nachdrücklichen Wunsch der deutschen Delegation ein Abschnitt aufgenommen, nach dem die Diplomatische Konferenz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Internationalen Fernmeldevertrages und der Ziele des vorliegenden Übereinkommens der Auffassung zustimmt, daß ein Kabelunternehmen eine Satellitenübertragung nicht weitersenden darf, bevor die vom Satelliten übertragenen Signale durch Funksendung in einem Gebiet weitergesendet wurden, in dem der Kabelsender die Funksendung empfangen kann. Danach ist zwar das Kabelunternehmen nicht darauf angewiesen, ausschließlich die Signale terrestrischer Weitersendungen zu übernehmen, was zu einem Qualitätsverlust der Signale führen würde. Es darf jedoch unmittelbar vom Satelliten übernommene Signale über Draht erst dann weitersenden, wenn das über den Satelliten gesendete Programm bereits in dem Empfangsbereich des Kabelsendeunternehmens terrestrisch an die Allgemeinheit gesendet worden ist oder zumindest gleichzeitig drahtlos der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird.

Zu den Artikeln 9 bis 12

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Der vom Generaldirektor der UNESCO und vom Generaldirektor der WIPO nach Artikel 12 Abs. 2 hergestellte amtliche Text in deutscher Sprache ist dem Übereinkommen als deutsche Übersetzung beigefügt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 2 Abs. 4
des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes

Artikel 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Wird das ausschließliche Recht verletzt, so sind die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils des Urheberrechtsgesetzes, die die Verletzung des Rechts zur Weitersendung von Funksendungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes) betreffen, entsprechend anzuwenden."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 2 Abs. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale wird zugestimmt.

Bn 722214 12. 77